



BERG- UND SKIKLUB ALPINA HERISAU

gegründet 1908

Postfach, 9102 Herisau

S T A T U T E N



BERG- UND SKIKLUB ALPINA HERISAU

STATUTEN

I. Sinn und Zweck des Klubs

- Art. 1:** Die Alpina Herisau, gegründet am 12. Februar 1908, ist eine Vereinigung von Freunden des Berg- und Skisportes. Der Klub ist politisch und konfessionell neutral. Nebst der Pflege guter Kameradschaft sucht die Alpina Herisau ihre Aufgabe zu erreichen durch:
- a) Heimat- und Naturschutz, b) Klubtouren, c) Versammlungen und freie Zusammenkünfte, d) Ausbau und Unterhalt der Klubhütte auf Kleinwald, e) Vorträge, Berichterstattungen und gesellige Zusammenkünfte, f) Anschaffung und Unterhalt von Ausrüstungsgegenständen (Pickel, Seile, Steigeisen, Rettungsschlitzen usw.).
- Art. 2:** Sitz- und Rechtsdomizil der Alpina Herisau ist Herisau. Die Adresse lautet:
Alpina Herisau, Berg- und Skiklub, Postfach, 9102 Herisau

II. Mitgliedschaft

- Art. 3:** Die Alpina Herisau besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.
- Art. 4:** Mitglied der Alpina Herisau kann jede Person werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und unbescholtenen Leumund geniesst sowie den Wohnsitz in der Schweiz hat. Vor Aufnahme in die Alpina Herisau hat jedes Neumitglied eine mindestens einjährige Probezeit zu bestehen. Während dieser Bewährungsfrist soll der Bewerber seinem Interesse für den Klub durch eine aktive Beteiligung am Klubleben Ausdruck geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand, ob die Bewerbung an die Hütten- bzw. Hauptversammlung weitergeleitet werden soll, wo dann die definitive Aufnahme erfolgen kann. Das Neumitglied soll an dieser Versammlung anwesend sein. Während der Probezeit bezahlt der Bewerber keinen Klubbeitrag, erhält aber bereits sämtliche Klubinformationen und Einladungen. In der Klubhütte bezahlt er die Gästetaxe. Jedem Neumitglied ist seine Aufnahme durch Ausstellung und Verabreichung einer Mitgliederkarte, Statuten und Klubabzeichen zu beurkunden.
- Art. 5:** Ehepartner und Familienangehörige bis zum 20. Altersjahr sowie Passivmitglieder mit ununterbrochener 5-jähriger Klubunterstützung können bereits an der, der Anmeldung folgenden Versammlung in den Klub aufgenommen werden.
- Art. 6:** Jede volljährige Person kann gegen eine Gebühr die Passivmitgliedschaft erlangen, welche an der nächsten Versammlung zu bestätigen ist. Mitgliederkarte und Abzeichen werden nicht abgegeben.
- Art. 7:** Mitglieder, die dem Klub besondere Dienste geleistet haben, können auf Vorschlag an der HV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrung ist durch Überreichung eines Präsensts und dem Abzeichen mit Goldrand zu beurkunden.

III. Austritte

- Art. 8:** Der Austritt aus der Alpina Herisau erfolgt nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und kann nur auf Ende eines Klubjahres erfolgen, unter Bezahlung rückständiger Beiträge, Rückerstattungen der Mitgliederkarte, Statuten, Klubabzeichen und allfälligem Klubeigentum.
- Art. 9:** Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie dem Klubzweck zuwiderhandeln, das Ansehen des Klubs schädigen oder den Statuten nicht nachkommen. Der Vorstand besitzt die Kompetenz, Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen (Jahresbeitrag) seit zwei Jahren nicht mehr nachgekommen sind, den Ausschluss anzudrohen. Dem Auszuschliessenden ist der Ausschlussantrag mit eingeschriebenem Brief bekannt- und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Der endgültige Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands an der HV und muss durch Stimmenmehr der Anwesenden beschlossen werden. Vom gefassten Beschluss ist das betroffene Mitglied zu verständigen. Rückständige Beiträge und andere Verpflichtungen siehe Art. 6.
- Art. 10:** Die Passivmitgliedschaft entfällt, sobald die minimale Jahresgebühr nicht mehr bezahlt wird.
- Art. 11:** Ehepartner verstorbener Mitglieder dürfen bis zu ihrer allfälligen Wiederverheiratung die Hütte zu den Mitgliedertaxen benützen.

IV. Verpflichtungen und Rechte der Mitglieder

- Art. 12:** Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder sind:
a) Klubbeitrag,
b) Eintrittsgebühr.
Klubbeitrag und Eintrittsgebühr werden an der HV bestimmt.
- Art. 13:** Ehren- und Vorstandsmitglieder sind vom Klubbeitrag befreit. Mitglieder mit 30-jähriger Mitgliedschaft bezahlen den halben Beitrag und erhalten das Abzeichen mit Goldrand.
- Art. 14:** Passivmitglieder erhalten die Klubinformationen und können an allen Klubaktivitäten teilnehmen, sind aber weder stimm- noch wahlberechtigt. Die Klubleistungen werden durch eine Jahresgebühr abgegolten. Passivmitglieder zahlen Gästetaxen.

V. Organisation des Klubs

- Art. 15:** Die Organe der Alpina Herisau sind: a) die Hauptversammlung, b) die Hüttenversammlung, c) der Vorstand, d) die Rechnungsrevisoren.
Die Leitung und Vertretung des Klubs nach innen und aussen sowie die Sorge für eine geregelte Klubtätigkeit obliegt dem Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Klub auf die HV ein Budget für das kommende Vereinsjahr zur Abstimmung zu unterbreiten. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung, die Hüttenkasse und das Klubinventar sowie die gesamte Tätigkeit der Klubleitung zu prüfen und der HV den Befund schriftlich zu erstatten. Jederzeit steht ihnen das Recht einer Zwischenrevision im Verlauf des Jahres zu.

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird in allen Klubangelegenheiten durch Zeichnung des Präsidenten und Aktuars oder, bei Abwesenheit des Präsidenten, durch den Vizepräsidenten (Kassier) und Aktuar geführt.

Art. 16: Alljährlich im Monat November findet die ordentliche HV statt. Die ordentlichen Geschäfte derselben sind:

a) Appell und Wahl der Stimmenzähler, b) Verlesung des Protokolls der letzten HV, c) Jahresbericht des Präsidenten, d) Rechnungsabschluss des Kassiers und Revisorenbericht, e) Mutationen, f) Wahl des Vorstandes: Präsident, Aktuar, Kassier (Vizepräsident), Hüttenwart, Tourenobmann, g) Wahl der Rechnungsrevisoren, h) Festsetzung der Beiträge, i) Ehrungen, k) Bestimmung des Stammlokals, l) allfälliger Statutenrevisionen, m) Wünsche und Anträge, allgemeine Umfrage.

Art. 17: Das Vereinsjahr der Alpina Herisau läuft vom 1. November bis 31. Oktober.

Art. 18: Die Haupt- und Hüttenversammlung ist beschlussfähig. Für Beschlüsse und Wahlen ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder gültig. Sämtliche gefassten Beschlüsse sind auch für die anwesenden Mitglieder bindend. Die Klubbeschlüsse und Wahlen werden in der Regel durch offenes Handmehr gefasst, jedoch kann ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 19: Ausserordentliche HV können vom Vorstand einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Einreichung eines Traktandenverzeichnisses bei der Kommission ein darauf bezügl. Begehren stellt. Anträge wichtiger Natur, sofern sie nicht unter die ordentlichen Geschäfte der HV fallen, müssen dem Vorstand 14 Tage vor der HV auf schriftlichem Weg eingereicht werden. Dieselben werden vom Vorstand beraten und der nächsten HV vorgelegt.

Statutenänderungen sowie Anträge wichtiger Natur müssen dem Vorstand vier Wochen vor der HV auf schriftlichem Weg eingereicht werden. Dieselben werden vom Vorstand durchberaten, in der Einladung zur HV publiziert und an der HV zur Beschlussfassung vorgelegt.

Art. 20: Die einmalige Wahl in die Kommission kann von keinem Mitglied ohne zwingende Gründe abgelehnt werden. Die minimale Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Amtsdauer der Revisoren, Erster, Zweiter und Ersatz, beträgt je zwei Jahre in aufsteigender Reihenfolge.

IV. Tätigkeit des Klubs

Art. 21: Auf die Hauptversammlung arbeitet der Vorstand für das kommende Jahr ein Klubprogramm aus und legt dasselbe der HV zur Diskussion und Genehmigung vor. Für jede Tour wird ein Tourenleiter bestimmt. Er ist für das Gelingen der Tour verantwortlich und erstattet der nächsten Versammlung diesbezüglichen Bericht. Bei Klub- und Skitouren sowie Skirennen und Skischule nimmt jeder Teilnehmer auf eigenes Risiko teil. Die Alpina Herisau lehnt jede Haftpflicht grundsätzlich ab.

Art. 22: Als Unterkunftsart für unsere Berg- und Skisportler und zugleich auch als Ferienhaus während des ganzen Jahres unterhält der Klub auf Kleinwald eine eigene Klubhütte, die den Mitgliedern und deren Gästen gegen entsprechende Entschädigung zur Verfügung steht.

Die Klubbütte kann auch an Schulen, Vereine oder andere Organisationen vermietet werden. Für die Benützung selbst ist das Hüttenreglement massgebend.

Ehren- und Vorstandsmitglieder haben Hüttentaxenerlass.

Bei Arbeiten, die vom Vorstand organisiert werden, haben arbeitende Personen Hüttentaxenerlass.

Bei offiziellen vom Vorstand vorgemerkten Klubanlässen ist Hüttentaxenerlass.

Art. 23: Für die Benützung der Klubbütte und des Klubmaterials haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Für Nichtbeachtung des Hüttenreglementes sowie mutwillige Beschädigungen von Klubeigentum wird das fehlbare Mitglied haftbar gemacht.

Art. 24: Für die Schulden der Alpina Herisau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die durch die HV festgelegten Klubbeiträge und Eintrittsgebühren hinaus ist ausgeschlossen.

VII. Klubabzeichen

Art. 25: Die Alpina Herisau besitzt ein Klubabzeichen, das beim Eintritt an alle Mitglieder abgegeben wird. Es ist Klubeigentum.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 26: Die Alpina Herisau kann nicht aufgelöst werden, solange die Zahl der Mitglieder noch fünf beträgt.

Art. 27: Bei einer eventuellen Auflösung des Klubs ist das gesamte Eigentum und Klubvermögen einer hiesigen Amtsstelle zur Verwahrung zu übergeben, mit der Besimmung, dass dasselbe nur einem innert fünf Jahren zu gründenden gleichen oder ähnlichen neuen Klub ausgehändigt werden darf. Sollte sich die Möglichkeit einer solchen Verwendung innert genannter Frist nicht ergeben, so wird nach stattgefundener Liquidation des Inventars der Erlös und das anderweitig vorhandene Kapital, einer Bergrettungsinstitution zugeschrieben, in keinem Fall aber unter die Mitglieder des aufgelösten Klubs verteilt.

Art. 28: Durch diese Statuten treten diejenigen vom 8. November 1975 und alle seither gefassten Beschlüsse ausser Kraft.

Art. 29: Vorstehende Statuten sind an der HV vom 19. November 1993 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Art. 30: Die Statuten können nur an einer HV ergänzt oder revidiert werden. Beschlüsse unterliegen der Stimmenmehrheit.

Herisau, 20. November 2009

Im Namen der Alpina Herisau

Der Präsident: PatrickENZ

Die Aktuarin: Barbara Brunner